



Dipperz-B 458



Aufklärungsversammlung


27.01.2010

Bürgerhaus Dipperz



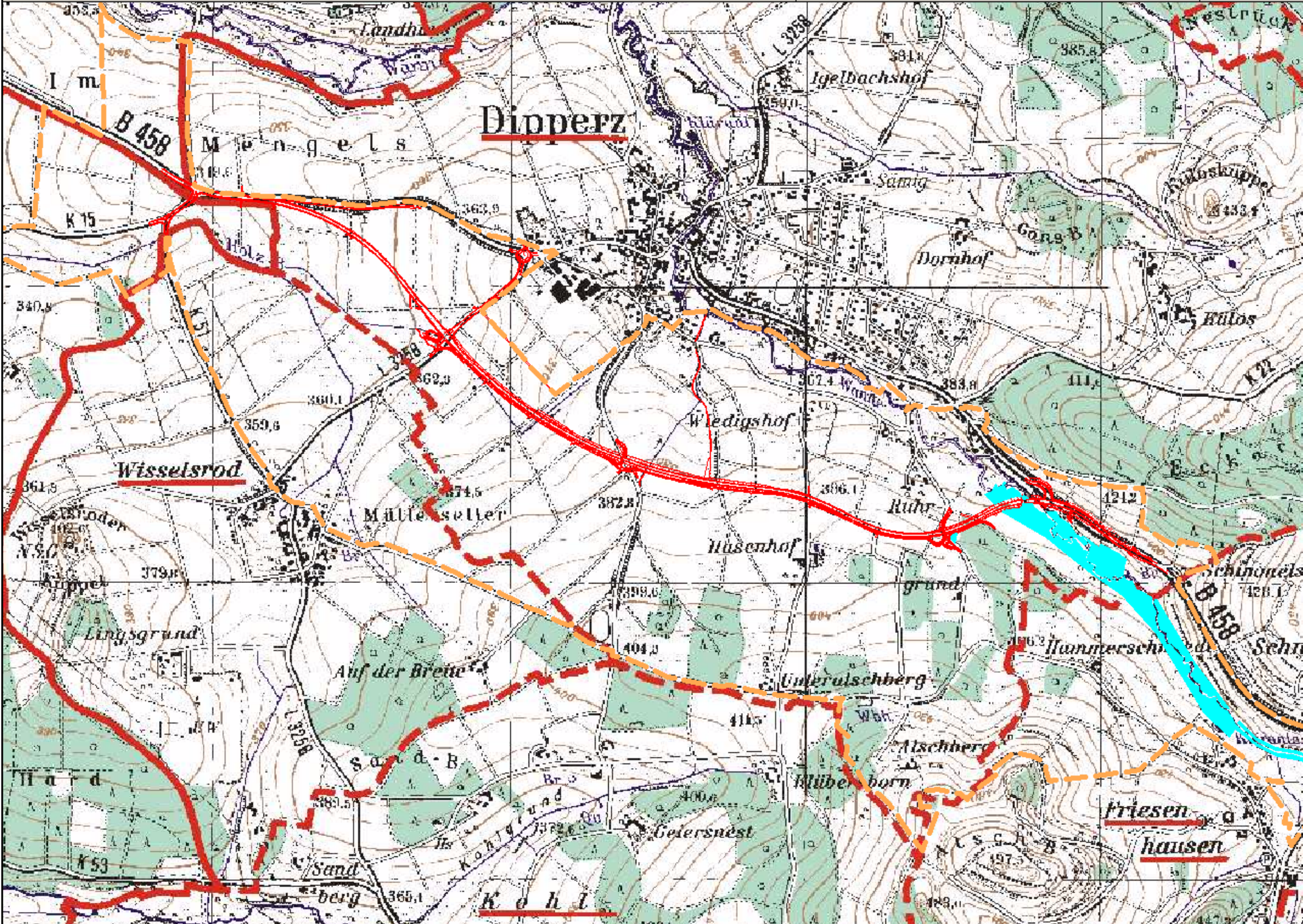
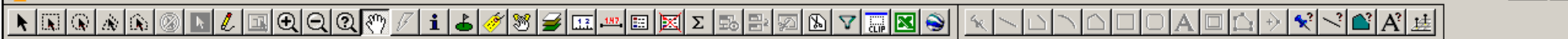
Tagesordnung

- Aufklärung – Was ist das?
- Ortsumgehung Dipperz im Zuge der B 458
- Rechtsgrundlage
- Verfahrensablauf
- Kosten
- Beispiele
- Ausblick
- Diskussion?



Aufklärung der Beteiligten (§ 5 (1) FlurbG)

- Vor der Anordnung der Flurbereinigung
- sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer
- in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren
- einschließlich der entstehenden Kosten
- aufzuklären.



Flächenbedarf (gem. Grunderwerbsverzeichnis)

Erwerb für	in Hektar
Trasse	10,8
Kompensation	8,1
Summe:	18,9

vorübergehende Inanspruchnahmen	12,1
--------------------------------------------	-------------

(Gesamt-) Summe:	31,0
-------------------------	-------------

Unternehmensflurbereinigung (§ 87 (1) FlurbG)

Ist aus besonderem Anlaß eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf

Antrag der Enteignungsbehörde

ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.



Ablauf der Unternehmens- Flurbereinigung

- Vorbereitung
- Flurbereinigungsbeschluss
- Flächenbereitstellung
- Planung
- Bodenordnung
- Ausführung
- Schlussfeststellung



Den Teilnehmern entstehen

keine

Kosten.